

Begründung

zur Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 16. Juni 2021

1. Ziel und Strategie

Ziel der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 176 Millionen Infizierte und über 3,8 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 3,7 Millionen Menschen infiziert, 90.074 Menschen sind verstorben (Stand: 16. Juni 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und WHO).

Seit Ende April 2021 ist in Deutschland ein deutlicher Rückgang des Infektionsgeschehens zu verzeichnen. Die 7-Tage Inzidenz liegt sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz unter dem Schwellenwert von 20. Bundesweit infizieren sich derzeit 13 Personen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen neu. In Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 15 (Stand: 16. Juni 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen sind seit Ende April zwar ebenfalls rückläufig. Schwere Erkrankungen, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen aber inzwischen zunehmend Menschen unter 60 Jahren. Zudem ist die Therapie schwerer Krankheitsverläufe nach wie vor komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

Weiterhin breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Die Varianten der Linien Alpha (B.1.1.7, erstmals nachgewiesen in Großbritannien), Beta (B.1.351, erstmals nachgewiesen in Südafrika), Gamma (P.1, erstmals nachgewiesen in Brasilien) und Delta (B.1.617, erstmals nachgewiesen in Indien) wurden als besorgniserregend eingestuft. Die Variante der Linie Alpha ist inzwischen in Deutsch-

land der vorherrschende COVID-19-Erreger. Sie ist – ebenso wie die anderen besorgniserregenden Varianten – nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe.

Das Robert-Koch-Institut schätzt in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 16. Juni 2021 trotz des Rückgangs des Infektionsgeschehens wegen der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von besorgniserregenden Varianten die Gefährdung für die Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein.

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung schwerer Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Es ist ein stetiger Anstieg der Impfquote zu verzeichnen. Derzeit sind sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz ca. 27 % der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft und ca. 49 % haben mindestens eine Impfdosis erhalten (Stand 16. Juni 2021, Quelle: Robert Koch-Institut). Eine sogenannte Herdenimmunität ist indes noch nicht erreicht.

Schnell- und Selbsttests sind mittlerweile in großer Menge verfügbar. Diese stellen zwar immer nur eine Momentaufnahme dar, da weder eine Neuinfektion mit noch geringer Viruslast, noch eine nach dem Test erfolgte Infektion erkannt wird. Da sie aber mit guter Genauigkeit in der Lage sind, festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist, können sie als zusätzliche Schutzmaßnahme dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können so schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Sie stellen daher einen Baustein von mehreren im Rahmen einer klugen Öffnungsstrategie dar.

Vor dem Hintergrund der niedrigen Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms sowie der flächendeckenden Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests sind weitere Öffnungsschritte vertretbar und angemessen.

Aus infektionsepidemiologischer Sicht ist es jedoch erforderlich sicherzustellen, dass durch die Rücknahme der einschränkenden Maßnahmen eine Rückkehr in einen exponentiellen Anstieg der SARS-CoV2-Infektionszahlen verhindert und die Fallzahlen weiter in einen kontrollierbaren Bereich gesenkt werden, bis sich auf Populationsebene Immunität durch die Impfungen einstellt bzw. der gesamten Bevölkerung ein Impfan-

gebot gemacht werden konnte. Es ist daher erforderlich, Kontakte weiterhin zu beschränken und die Öffnungsschritte nur nach und nach durchzuführen und mit strengen Schutzmaßnahmen zu begleiten.

2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz

Die Situation in Rheinland-Pfalz stellt sich wie folgt dar: Am 16. Juni 2021 waren 2.705 Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei sinkenden Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit bei 12,5 Infektionen pro 100.000 Einwohnern (+USAF) (Stand:16. Juni 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Aktuell wurden 9.012 COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand:16. Juni 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. 154.710 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 3.830 Menschen sind verstorben (Stand: 16. Juni 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

3. Regelungskonzept

Oberstes Ziel der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere von besorgniserregenden Varianten zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Ausgehend davon, dass dieses Ziel vor allem durch die Vermeidung von Kontakten sowie die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden kann, zielt auch die Strategie der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend zu begrenzen. Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, so dass die Reduzierung öffent-

licher und privater Kontakte auch weiterhin besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Auch über die in der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgesehenen Maßnahmen hinaus werden die Bürgerinnen und Bürger weiterhin dringend gebeten, für die Geltungsdauer der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Kontakte zu beschränken und vor allem die AHAL-Regeln einzuhalten.

Angesichts der niedrigen Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms sowie der flächendeckenden Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests ist aber eine weitere Rücknahme der Beschränkungen vertretbar und angemessen, so dass die Dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz weitere Öffnungsschritte vorsieht.

Allerdings ist es weiterhin erforderlich, Öffnungsschritte nur nach und nach durchzuführen und von strengen Schutzmaßnahmen zu begleiten, um das Infektionsgeschehen, insbesondere die Verbreitung besorgniserregender Varianten weiter und nachhaltig zu senken. Da das Ansteckungsrisiko in Innenräumen höher ist als im Außenbereich gelten in Innenräumen in der Regel strengere Schutzmaßnahmen als draußen.

Die in der Dreiundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geltenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen sind unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer und werden schrittweise an das Infektionsgeschehen angepasst. Zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen werden außerdem Ausnahmetatbestände geregelt, wenn und soweit auch in diesen Fällen eine Kontaktreduzierung möglich bleibt und damit Infektionsgefahren vermieden werden.

Es gilt nach wie vor, dass in Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreitet, dort ab dem übernächsten Tag anstelle der Regelungen der 23. Corona-Bekämpfungsverordnung wieder die strengeren bundesrechtlichen Regelungen des § 28b IfSG gelten, die die sogenannte „bundesweite Notbremse“ umsetzen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1

§ 1 enthält Regelungen zu allgemeinen Schutzmaßnahmen.

Zu Absatz 1

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es weiterhin unerlässlich, Kontakte möglichst zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Dabei ist bei den besorgniserregenden Virusvarianten das Ansteckungsrisiko sogar deutlich erhöht. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind.

Es wird daher dringend appelliert, Zusammenkünfte zu Hause oder in andern privaten Räumlichkeiten auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes oder auf insgesamt fünf Personen aus verschiedenen Hausständen zu beschränken. Ehepaare, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Hausstand, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Zudem bleiben geimpfte Personen und genesene Personen i.S.d. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Soweit es im Einzelfall zwingende persönliche Gründe erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Zu Absatz 2

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Zu Absatz 3

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht generell in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Diese können hierzu entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen (§ 22 Abs. 2).

In bestimmten Einrichtungen und an bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die qualifizierte Maskenpflicht gilt insbesondere in Bereichen, in denen mit Besuchs- oder Kundenverkehr oder einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege sollen die vorgenannten Masken getragen werden.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen. Daneben kann im Rahmen von Staatsexamina bei mehrstündigen schriftlichen Prüfungen die prüfende Stelle entscheiden, dass die Maskenpflicht am Platz entfällt (§ 2 Abs. 2 Satz 4).

Zu Absatz 7

§ 1 Abs. 7 enthält nähere Regelungen zu der an einigen Stellen der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Personenbegrenzung. Diese Personenbegrenzung gilt immer und nur dann, wenn in einzelnen Regelungen der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine solche unter Verweis auf § 1 Abs. 7 ausdrücklich anordnet.

Durch die Personenbegrenzung erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Einrichtungen über die Personenanzahl pro Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche. Hintergrund der Regelung ist, dass bei einer geringeren Anzahl der Personen pro Quadratmeter die Menge der produzierten und angereicherten Aerosole und damit das Übertragungsrisiko verringert wird.

In Abweichung zur bisherigen Regelung entfällt mit der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die bisherige Staffelung der Personenzahl pro Quadratmeter in Abhängigkeit zur Gesamtfläche der jeweiligen Einrichtung, da es aufgrund der niedrigen Infektionszahlen vertretbar erscheint, die bisher strengeren Regelungen für große Einrichtungen entfallen zu lassen. Die Personenbegrenzung wird nunmehr einheitlich auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- und Besucherfläche festgelegt.

Geimpfte Personen und genesene Personen werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl auf der Verkaufs- oder Besuchsfläche mitberücksichtigt, wenn nichts anderes bestimmt ist, da die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung für solche Kapazitätsbegrenzungen keine Erleichterungen für diese Personengruppe vorsieht.

Zu Absatz 8

§ 1 Abs. 8 regelt die Anforderungen an die Pflicht zur Kontakterfassung. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat insbesondere die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, zu erheben und grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten auf Vollständigkeit und offenkundig falsche Angaben durchzuführen.

In der Regel soll er eine digitale Erfassung der Daten anbieten. Bei einer digitalen Datenerfassung wird eine vollständige Überprüfung der Kontaktdaten häufig technisch nicht möglich sein. Daher entfällt in diesen Fällen die Plausibilitätsprüfung. Diese Privilegierung gilt jedoch nur beim Einsatz solcher digitalen Lösungen, bei denen eine Überprüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise per SMS-Verifikation wie bei der Luca-App). Nur solche digitalen Lösungen stellen ein Äquivalent zur Plausibilitätskontrolle dar. Die Privilegierung soll hingegen nicht solchen digitalen Lösungen zugutekommen, bei denen eine der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbare Verifizierung oder gar keine Verifizierung stattfindet. Der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbar ist insbesondere die Verifizierung per Email-Adresse, da diese Möglichkeit missbrauchsanfällig ist. Die Privilegierung lässt allerdings lediglich die Verpflichtung zu der in Satz 3 genannten Plausibilitätskontrolle entfallen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 2 entfällt hingegen nicht. Auch bei digitaler Erfassung hat die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete sicherzustellen, dass eine Erfassung der Daten tatsächlich erfolgt ist. Dies erfordert bei der Nutzung digitaler Lösungen etwa die Prüfung, ob sich der Nutzer in die App „eing_checked“ hat.

Zu Absatz 9

Die Dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ordnet in einigen Vorschriften unter Verweis auf § 1 Abs. 9 eine Testpflicht an, insbesondere im Innenbereich, wenn eine größere Anzahl von Menschen zusammenkommt oder der Mindestabstand zeitweise unterschritten wird. Für diese Fälle konkretisiert § 1 Abs. 9 die Anforderungen an die Testpflicht.

Diese kann entweder durch einen durch geschultes Personal durchgeführten PoC-Antigen-Test (sog. Schnelltest) oder durch einen in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person selbst durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) erfüllt werden. Beide Testarten müssen den Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

(https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) entsprechen. Im Hinblick auf einen solchen erforderlichen Schnelltest kann auch der Anspruch auf kostenfreien Bürgertestung nach § 4 a Coronavirus-Testverordnung wahrgenommen werden. Daneben kann auch die Vornahme eines PCR-Tests die Pflicht nach § 1 Abs. 9 erfüllen. Bei Testungen außerhalb der Coronavirus-Testverordnung sind die Kosten der Testvornahme allerdings selbst zu tragen.

Für geimpfte Personen und genesene Personen entfällt die Testpflicht nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Zu Absatz 10

§ 1 Abs. 10 enthält die Legaldefinition des Begriffes „7-Tage-Inzidenz“ für die Dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

Es gilt grundsätzlich ein von dem Begriff der 7-Tage-Inzidenz i.S.d. § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG abweichender Begriff. Für die Bestimmung der 7-Tage Inzidenz i.S.d. § 28b Abs. 1 sind die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts maßgeblich. Zur Bestimmung der 7-Tage-Inzidenz i.S.d. Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist hingegen die vom Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in den Gebietseinheiten befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräften maßgeblich. Hintergrund hierfür ist, dass die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die ausländischen Stationierungstreitkräfte zwar bei der Ermittlung der Infektionen, nicht jedoch bei der Ermittlung der Einwohnerzahl berücksichtigt. Angesichts der hohen Präsenz ausländischer Stationierungstreitkräfte in einigen Regionen in Rheinland-Pfalz hat die in § 1 Abs. 10 zugrunde gelegte Veröffentlichung des Landesuntersuchungsamtes daher eine höhere Aussagekraft. Soweit in der Corona Bekämpfungsverordnung auf einen abweichenden Begriff der 7-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird, gilt dann dieser abweichende Begriff (beispielsweise in § 23 Abs. 1).

Zu § 2

Zu Absatz 1

§ 2 Abs. 1 enthält Regelungen für Zusammenkünfte, also geplante Treffen, im öffentlichen Raum.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder mit höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände gestattet. Bei der Ermittlung der Personenzahl bleiben Kinder der Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen i.S.d. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss bei solchen Zusammenkünften nicht eingehalten werden.

Die Kontaktbeschränkung in § 2 Abs. 1 dient dem allgemeinen Ziel der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Soweit in anderen Vorschriften der Dreiundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung auf die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1 Bezug genommen wird, gelten die genannten Maßgaben für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl dort entsprechend, insbesondere werden auch in diesen Bereichen geimpfte Personen und genesene Personen dann nicht mitgezählt. Soweit dies eine Privilegierung gegenüber der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung darstellt, ist diese nach § 11 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung zulässig.

Zu Absatz 2

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen, Zusammenkünfte von Tarifpartnern sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und der Kontaktbeschränkung des § 2 Abs. 1 zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

Zu Absatz 5

In Anbetracht der Neuregelung in § 2 Abs. 9, nach der nunmehr private Veranstaltungen und Feiern in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen mit bis zu 25 anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen zulässig sind, ist nach der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz auch eine im Anschluss an eine Bestattung stattfindende Veranstaltung (sog. „Leichenschmaus“) möglich. Das bisher in § 2 Abs. 5 enthaltene Verbot einer über die Bestattung hinausgehenden Zusammenkunft ist damit entfallen. Des Weiteren sieht die jetzige Regelung ein Entfallen der Maskenpflicht für die anwesenden Personen vor, die unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen. Dies gilt für den Innenbereich als auch den Außenbereich gleichermaßen. Der Wegfall der Maskenpflicht erscheint angesichts der niedrigen Infektionszahlen und dem Umstand, dass über die Personenbeschränkung, dem Verbleiben an einem festen Platz sowie dem Einhalten des Abstandsgebots zwischen einzelnen Plätzen dem Infektionsrisiko entgegengewirkt wird, vertretbar.

Zu Absatz 6

Auch bei standesamtlichen Trauungen entfällt aus den zu § 2 Abs. 5 dargelegten Gründen die Maskenpflicht, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen.

Zu Absatz 7

Bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen entfällt die Maskenpflicht ebenfalls aus den zu § 2 Abs. 5 dargelegten Gründen.

Zu Absatz 8

§ 2 Abs. 8 enthält Bestimmungen für Veranstaltungen, also zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben; private Feiern unterfallen der Regelung des § 2 Abs. 9. Erfasst werden durch § 2 Abs. 8 beispielsweise Mitgliederversammlungen von Vereinen oder Eigentümerversammlungen. Diese sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freien mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern

zulässig. Auch hier entfällt aus den zu § 2 Abs. 5 genannten Gründen die Maskenpflicht für Personen, die unter Wahrung des Abstandsgebots ihren festen Sitzplatz einnehmen.

Zu Absatz 9

Nach der Neuregelung des § 2 Abs. 9 der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sind private Feiern und Veranstaltungen in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen mit 25 – bzw. bei einer 7-Tage- Inzidenz von unter 50 im Freien auch mit 50 - gleichzeitig anwesenden Teilnehmern zulässig. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Örtlichkeit einer angemieteten Räumlichkeit oder Fläche unterfallen private Feiern und Veranstaltungen im öffentlichen Raum hingegen nicht der Regelung des § 2 Abs. 9, diese sind vielmehr nach § 2 Abs. 10 weiterhin nicht zulässig.

Zu § 3

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig.

Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbarer Anlässe. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Sitzplatz einnehmen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 5 verwiesen.

Im Rahmen von Gottesdiensten und dem auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbarer Anlässe vorbereitenden Unterricht ist Gemeindegesang bzw. das gemeinsame Singen nur im Freien zulässig. In Innenräumen bleibt der Gesang aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen einer Vielzahl singender Personen und der damit verbundenen höheren Ansteckungsgefahr untersagt. Musikalische Beiträge kleinerer Ensembles können sowohl in Innenräumen als auch im Freien stattfinden. Der Begriff des kleineren Ensembles zeichnet sich ausgehend vom Schutzzweck der

Vorschrift - Verringerung des Risikos der Anreicherung von Aerosolen und eine hierdurch begünstigte Infektionsübertragung - durch eine begrenzte Personenanzahl aus. Ganze Orchester oder größere Chöre fallen nicht hierunter.

Zu § 4

Die bei Einrichtungen nach § 4 Nr. 1 und 4 typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte beruhen auf gesellige bzw. nahe Begegnungen der Besuchenden beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten und Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt werden können.

Bei den Veranstaltungen nach § 4 Nr. 2 und 3 kommen regelmäßig eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen. Hinzu kommt, dass diese Art von Veranstaltungen in der Regel durch erhebliche Bewegungen der Besucherströme und oftmals dichtes Gedränge, insbesondere an stark frequentierte Bereichen gekennzeichnet sind. Somit ist auf solchen Veranstaltungen die Gefahr neuer Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten zu befürchten, so dass diese weiterhin untersagt bleiben müssen.

Eine zeitlich befristete Schließung der in § 4 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen ist daher weiterhin gerechtfertigt, um das Infektionsgeschehen nachhaltig einzudämmen.

Zu § 5

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen. Insbesondere ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu tragen und die Personenbegrenzung des § 1 Abs. 7 zu beachten. Aufgrund der gesunkenen Infektionszahlen wurde die Maskenpflicht im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung gelockert, sie gilt dort nur noch dann, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt.

Zu § 6

Zu Absatz 1

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann. Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) hingewiesen. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Sofern Anforderungen an die Raumbelagung oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei bestimmten Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen die Beschäftigten eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske tragen (§ 3 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Zu Absatz 2

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist zulässig. Sowohl das Personal als auch die Kundinnen und Kunden müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards tragen.

§ 6 Abs. 3 stellt klar, dass zu den Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt. Im Übrigen ist die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation vom 1. Januar 2011 maßgeblich. Diese

kann unter https://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung_Rehasport.pdf aufgerufen werden.

Zu Absatz 4

Für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen eine Maske nicht getragen werden kann, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9, die bei geimpften Personen und genesenen Personen entfällt. Die Einrichtung muss zudem ein Testkonzept für das Personal vorhalten, um hier eine möglichst hohe Sicherheit vor Ansteckungen in diesem unter infektionshygienischen Gesichtspunkten sensiblen Bereich herzustellen.

Zu § 7

Gastronomische Einrichtungen sind im Innen- und Außenbereich geöffnet. Da die Infektionsgefahr im Innenbereich höher ist als im Außenbereich, gelten für die Innengastronomie strengere Auflagen, die in § 7 Abs. 2 im Einzelnen aufgeführt sind, unter anderem gelten danach für die Innengastronomie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 und die Vorausbuchungspflicht. Die Vorausbuchungspflicht kann auch durch eine ad-hoc Vergabe freier Plätze erfüllt werden.

Erleichterungen bestehen insoweit weiterhin für Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrer sowie für Fernfahrerinnen und Fernfahrer, die beruflich bedingt Waren oder Güter befördern und dies mittels einer Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können. Für diese entfällt die Testpflicht im Innenbereich und die Vorausbuchungspflicht. Gleiches gilt bei der Versorgung obdachloser Menschen. Die übrigen Schutzmaßnahmen gelten aber auch für diese Personengruppen.

Zulässig ist nach der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nunmehr auch das Angebot von Speisen in Buffetform.

Kantinen und Mensen sind nunmehr auch für Personen, die nicht in der Einrichtung beschäftigt sind, und zum Verzehr in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa unter Wahrung der in § 7 Abs. 3 genannten Schutzmaßnahmen geöffnet. Insbesondere gilt für Personen, die nicht in der betreffenden Einrichtung oder dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind geöffnet. Um das Infektionsrisiko größtmöglich zu verhindern, kann die Öffnung jedoch nicht uneingeschränkt erfolgen, sondern nur unter Einhaltung bestimmter Beschränkungen und Schutzbestimmungen, die in den folgenden Absätzen im Einzelnen ausgeführt werden.

Zu Absatz 2

Um die noch erforderliche allgemeine Kontaktbeschränkung auch in Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes aufrecht zu erhalten darf die zur Beherbergung dienende Wohneinheit jeweils nur von Personen bewohnt werden, denen auch der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum erlaubt ist (Nr. 1). Unter eine zur Beherbergung dienende Wohneinheit fallen beispielsweise ein Hotelzimmer, ein Ferienhaus, ein Wohnmobil oder ein Zelt.

Angesichts der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens sind Gemeinschaftseinrichtungen wieder geöffnet und die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten müssen nicht mehr wie bislang über eigene sanitäre Einrichtungen verfügen. Damit ist beispielsweise auch Zelten auf einem Campingplatz wieder möglich.

Zu Absatz 4

Gemeinschaftseinrichtungen sind wieder geöffnet. In ihnen und allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen des Beherbergungsbetriebs gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Damit sind alle Räumlichkeiten umfasst, zu denen alle Gäste des Beherbergungsbetriebs Zugang haben und sie im Rahmen ihres dortigen Aufenthalts nutzen, beispielsweise Aufenthaltsräume, Bibliotheken des Betriebs, aber etwa auch Bereiche wie der Eingangsbereich eines Hotels, Hotelflure, Aufzüge oder hoteleigene Parkhäuser.

Zu Absatz 5

Die in § 8 Abs. 5 angeordnete Testpflicht gilt für touristisch und geschäftlich Reisende gleichermaßen. Die Einbeziehung auch von Geschäftsreisenden, bei denen bis zum

Inkrafttreten der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung keine Testpflicht bestand, ist zur Verhinderung der Verbreitung des Infektionsgeschehens erforderlich, da mit der Öffnung der Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes auch für touristisch Reisende und der bevorstehenden Sommerurlaubszeit insgesamt mit mehr Gästen in den entsprechenden Einrichtungen und damit einer Zunahme möglicher Kontakte und der damit einhergehenden Infektionsgefahr zu rechnen ist. Eine umfassende Testpflicht für alle Gäste ist daher unbedingt erforderlich.

Zu Absatz 6

Die gastronomische Versorgung der Gäste in Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes richtet sich nach den Regelungen des § 7, da insoweit eine vergleichbare Situation wie in den übrigen gastronomischen Einrichtungen besteht. Lediglich im Hinblick auf die Testpflicht bestehen Abweichungen, da es bei den Gästen des Beherbergungsgewerbes bei der in § 8 Abs. 5 geregelten Testpflicht, d.h. bei mehrtägigen Aufenthalten Testungen nur alle 48 Stunden, verbleibt.

Zu § 9

Zu Absatz 3

Angesichts der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens und mit Blick auf die bevorstehende Ferienzeit sind nunmehr auch Reisebus- oder Schiffsreisen möglich. Dies gilt sowohl für Tagesfahrten als auch für mehrtägige Reisen.

Da die Teilnehmer solcher Reisen über einen längeren Zeitraum und auch in geschlossenen Räumen zusammenkommen und das Abstandsgebot im Rahmen solcher Reisen häufig nicht eingehalten werden kann, gilt die qualifizierte Maskenpflicht, die nur im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt, entfällt und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Bei mehrtägigen Reisen genügt – analog zu den Regelungen für Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes – eine Testung alle 48 Stunden. Auch im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 sowie für gastronomische Angebote die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Zu § 10

§ 10 enthält in den Absätzen 1, 2 und 4 Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport und in Abs. 7 zum Profi- und Spitzensport. § 10 Abs. 5 und 6 enthalten Bestimmungen zu den zugelassenen Zuschauerinnen und Zuschauern sowohl für den Amateur- und Freizeitsport als auch für den Profi- und Spitzensport. § 10 Abs. 3 regelt die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen, Saunen und Badeseen.

Die Streichung der bisherigen separaten Regelung zur Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen erfolgte lediglich aus Gründen der Verschlinkung der Vorschrift, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung für diese Einrichtungen verbunden ist. Für die Einrichtungen gelten – wie bisher – die übrigen Regelungen des Amateur- und Freizeitsports (§ 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs.4).

Zu Absatz 1

§ 10 Abs. 1 enthält Regelungen zur zulässigen Gruppengröße bei der Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport. Es wird nach der sportlichen Betätigung im Innenbereich und im Außenbereich unterschieden, da im Innenbereich aufgrund des größeren Ansteckungsrisikos strengere Vorgaben als im Außenbereich erforderlich sind.

Bei der Sportausübung in Gruppen, die in ihrer Größe über die Personenanzahl der allgemeinen Kontaktbeschränkung des § 2 Abs. 1 hinausgehen, ist sowohl im Außenbereich (Nr. 1) als auch im Innenbereich (Nr. 2) Voraussetzung, dass die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird. Dieses Erfordernis dient zum einen der besseren Einhaltung der Schutzmaßnahmen, da die anleitende Person in der Regel einen besseren Überblick hat als die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zudem wird hierdurch ein gewisser Organisationsgrad der Sportgruppe in Abgrenzung zu einer nach § 2 Abs. 1 nicht erlaubten Zusammenkunft sichergestellt. Anleitende Person i.S.d. Vorschrift ist – neben einer Trainerin oder einem Trainer - bei Wettkämpfen auch die Wettkampfleitung.

Die verantwortliche anleitende Person zählt bei der Ermittlung der Gruppengröße nicht mit, was durch die Verwendung des Begriffs der „teilnehmenden Personen“ bei der Personenanzahl deutlich wird. Ferner zählen geimpfte Personen und genesene Personen nicht mit (§ 10 Abs. 2 Nr. 1).

Zulässig ist jede Form der Sportausübung, somit auch Kontaktsport.

Zu Absatz 2

§ 10 Abs. 2 benennt die Schutzmaßnahmen, die bei der Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport zur Verringerung des Infektionsrisikos zu beachten sind.

Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen, denen nach den Regelungen des § 10 Abs. 1 die gemeinsame Sportausübung erlaubt ist, auf oder in einer Sportanlage (auch Fitnessstudio) sportlich betätigen. Die einzelnen Gruppen müssen dabei allerdings einen Mindestabstand von 3 Metern einhalten (§ 10 Abs. 2 Nr. 3). Der Mindestabstand von 3 Metern ist auch zur Trainerin oder zum Trainer einzuhalten, da diese oder dieser nicht Teil der Sportgruppe ist. Wegen des bei sportlicher Betätigung erhöhten Aerosolausstoßes ist ein größerer Mindestabstand als der in § 1 Abs. 2 geregelte allgemein geltende Mindestabstand erforderlich. Um zu gewährleisten, dass sich verschiedene auf einer Sportanlage befindliche Gruppen nicht begegnen und die erforderlichen Abstände eingehalten werden, ist die Einhaltung des Abstands bei Gruppen ab zehn Personen mittels Abtrennungen sicherzustellen (beispielsweise mittels Pylonen oder Absperrbändern). Zudem ist die Personenbegrenzung des § 1 Abs. 7 für die Gesamttrainingsfläche zu beachten (§ 10 Abs. 2 Nr. 2). § 10 Abs. 2 Nr. 2 stellt dabei klar, dass geimpfte Personen und genesene Personen bei der Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 mitzählen.

Im Innenbereich gilt außerhalb der sportlichen Betätigung die qualifizierte Maskenpflicht sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Da Kinder aufgrund der sozialen und medizinischen Folgen bei fehlender Bewegung als besonders schützenswert anzusehen sind und sie nicht durch organisatorische Hürden an der Sportausübung gehindert werden sollen, entfällt für diese die Testpflicht im Innenbereich (§ 10 Abs. 2 Nr. 6).

Zu Absatz 3

Schwimm- und Spaßbäder im Innen- und Außenbereich (also Frei- und Hallenbäder), Thermen, Badeseen und Saunen sind unter der Einschränkung geöffnet, dass die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher, die zeitgleich anwesend sind, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Aus-

bruch der Coronavirus SARS-CoV 2 Pandemie zugrunde zu legen. Mit diesem Erfordernis wird dichtem Gedränge an bestimmten stark frequentierten Bereichen vorgebeugt und die Möglichkeit des Abstandshaltens deutlich verbessert.

In Innenbereichen, also in allen Hallenbädern, innenliegenden Thermen und Saunen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Da in den Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 eine erhöhte Notwendigkeit für die Nutzungsmöglichkeiten von Umkleiden und Duschen besteht, ist die Nutzung möglich, allerdings sind die entsprechenden Nutzungsregelungen, die eine effektive Vermeidung von Infektionen sicherstellen, in einem Hygienekonzept vorzusehen. Die Kontrolle dieses Hygienekonzepts obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde vor Ort.

Zu Absatz 5

Zuschauerinnen und Zuschauer sind nunmehr im Amateur- und Freizeitsport unter denselben Voraussetzungen zugelassen, wie im Profi- und Spitzensport, nämlich im Außenbereich bis zu 250 und im Innenbereich bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 erhöhen sich die genannten maximalen Zuschauerzahlen auf 500 im Außenbereich und 250 im Innenbereich. Genesene Personen und geimpfte Personen sind hierbei jeweils zu berücksichtigen. Zur Eindämmung der Infektionsgefahr gilt die qualifizierte Maskenpflicht, die nur am Platz entfällt, das Abstandsgebot sowie im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die des Weiteren vorgeschriebene personalisierte Zuteilung der Sitzplätze dient der Ermöglichung einer zielgenauen Ermittlung enger Kontaktpersonen für den Fall, dass eine infizierte Person unter den Zuschauerinnen und Zuschauern war.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 gestattet ist; sie können insbesondere ohne Wahrung des Mindestabstands nebeneinandersitzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine gleichzeitige Buchung für diese Personengruppe erfolgt. Damit soll missbräuchlicher Handhabung dieser Möglichkeit der Platzbelegung durch Zusammenstellung von willkürlichen Personengruppen vor Ort vorgebeugt werden.

Zu Absatz 7

Im Profi- und Spitzensport ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Aus der abschließenden Aufzählung in § 10 Abs. 7 ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff der Spitzen- und Profisportler fallen.

Zu § 11

§ 11 enthält Regelungen zu den verschiedenen Arten von Freizeiteinrichtungen.

Zu Absatz 1

Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen sind innen und außen geöffnet. Die Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben.

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos gelten für alle Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung und die verschärfte Maskenpflicht. Letztere gilt allerdings nur eingeschränkt, nämlich nur dann, wenn die Art des Freizeitangebots dies zulässt, zudem entfällt sie im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann. Hiermit wird dem Infektionsschutz unter gleichzeitiger Berücksichtigung des geringeren Ansteckungsrisikos im Außenbereich Rechnung getragen.

Aufgrund des höheren Ansteckungsrisikos in Innenräumen muss für den dortigen Bereich die Besucherzahl auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV 2 Pandemie zugrunde zu legen.

Bei Freizeitparks kommen – mehr als in den übrigen Freizeiteinrichtungen - in der Regel eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem aus überregionalen Gebieten zusammen. Daher gilt dort zusätzlich zu den bereits genannten Maß-

nahmen eine Vorausbuchungspflicht und die Verpflichtung ein Hygienekonzept vorzuhalten. Hierdurch soll der Zutritt gesteuert und Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden.

Zu Absatz 3

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Auch in diesen Bereichen besteht oft ein überregionales Interesse und regelmäßig ein sehr hohes Besuchsaufkommen, so dass aus Infektionsschutzgründen eine Steuerung des Zutritts unbedingt erforderlich ist. Hierzu wird eine Vorausbuchungspflicht vorgeschrieben, wodurch zudem auch Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden. Aus denselben Gründen ist die Besucherhöchstzahl von der zuständigen Kreisordnungsbehörde genehmigen zu lassen. Im Innenbereich dieser Einrichtungen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten wird.

Zu Absatz 4

Die bisher auf Spielplätzen geltende Maskenpflicht für anwesende Erwachsene ist im Rahmen der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz entfallen.

Zu § 12

Zu Absatz 2

§ 12 Abs. 2 stellt sicher, dass bestimmte Prüfungen auch dann in Präsenz stattfinden können, wenn der Schulbetrieb aus Gründen des Infektionsschutzes in einzelnen Schulen als Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel stattfindet.

§12 Abs. 2 Nr. 4 erfasst Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, auf welche die Volkshochschulen Schülerinnen und Schüler im Rahmen von schulischen Veranstaltungen vorbereiten (insbesondere Prüfungen der TELC

GmbH oder das Deutsche Sprachdiplom der KMK). Damit soll insbesondere die Durchführung dieser Prüfungen für Schulabgänger und Schulabgängerinnen, die diese Zertifikate in ihrer Heimatsprache oder in der deutschen Sprache erwerben, gesichert werden.

Zu Absatz 3

§ 12 Abs. 3 enthält Regelungen zur Maskenpflicht in Schulen.

Angesichts der derzeit günstigen Entwicklung der landesweiten Inzidenzen kann in den Schulen des Landes auch bei Unterricht in voller Präsenz grundsätzlich auf die Verpflichtung zum Tragen von Masken im Unterricht verzichtet werden. Die Änderungen in § 12 Abs. 3 dienen dazu, abweichend von diesem Grundsatz eine Maskenpflicht im Unterricht für den Fall vorzusehen, dass die Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt entgegen dem derzeitigen landesweiten Trend bei 35 oder höher liegt.

Zu Absatz 8

Da die meisten Lehrkräfte geimpft sind und wieder Präsenzunterricht in den Schulen stattfindet, sind grundsätzlich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums auch Lehrkräftefortbildungen des Pädagogischen Landesinstitutes in Präsenz möglich. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ ist dabei zu beachten.

Zu Absatz 10

§ 12 Absatz 10 konkretisiert die Bekanntmachungspflichten des § 23 im Hinblick auf den Bedarf der Schulen und der Eltern nach schneller und umfassender Information im Falle der Überschreitung der Schwellenwerte in § 28b Abs. 3 Sätze 2 und 3 IfSG.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Angesichts der derzeit günstigen Entwicklung der landesweiten 7-Tage-Inzidenzen, findet seit dem 21. Juni 2021 wieder in allen Kindertagesstätten der Regelbetrieb ohne

Einschränkungen im Angebotsumfang und der Angebotsstruktur und unter Beachtung der Hygienevorgaben des § 13 Abs. 4 bis 6 statt.

Zu Absatz 2

§ 13 Abs. 2 setzt die Vorgaben des § 28 b Abs. 3 IfSG für die Kindertagesbetreuung bei Vorliegen des dortigen Schwellenwertes für die rheinland-pfälzische Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten um.

Zu Absatz 5

§ 13 Abs. 5 enthält Regelungen zur Maskenpflicht in Kindertagesstätten.

Diese wurde angesichts der derzeit günstigen Entwicklung des landesweiten Infektionsgeschehens in der Dreiundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz weiter gelockert. Sie gilt nunmehr nur noch für den Bring- und Holbetrieb sowie für das Personal im Innenbereich außerhalb der pädagogischen Interaktion. Kinder sind wieder vollständig von der Maskenpflicht ausgenommen.

Zu Absatz 7

Die Träger erhalten weiterhin auch mit Blick auf den Personaleinsatz (Vertretungskräfte) Unterstützung vom Land. Soweit die Notwendigkeit besteht, Vertretungskräfte in den Kindertagesstätten einzusetzen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräftevereinbarung entspricht, gilt weiterhin die Regelung des § 13 Abs. 7.

Zu Absatz 8

§ 13 Abs. 8 setzt die Vorgaben des § 28 b Abs. 3 IfSG für die Kindertagesbetreuung bei Vorliegen des dortigen Schwellenwertes für die rheinland-pfälzische Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege um.

Zu § 14

§ 14 regelt insgesamt den Bereich verschiedener Bildungsmaßnahmen. Im Einzelnen enthält § 14 Regelungen für die Hochschulen, zur Zulässigkeit von außerschulischen Bildungsmaßnahmen, zu Fahrschulen, zu Kinder- und Jugendarbeit sowie zu außerschulischem Musik- und Kunstunterricht.

Zu Absatz 1

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Prüfungen sowie die Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, sind in Präsenzform zulässig. Immer dort, wo Präsenzveranstaltungen stattfinden gelten das Abstandsgebot, grundsätzlich die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zu Absatz 2

§ 14 Abs. 2 erfasst Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, ist § 14 Abs. 2 nicht anwendbar, insoweit gelten die Regelungen des § 6 und des § 12.

Mit der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung sind diese außerschulischen Bildungsangebote unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorkhaltung eines Hygienekonzepts und unter Einhaltung der in § 14 Abs. 2 genannten Maßgaben in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die qualifizierte Maskenpflicht, die am Platz entfällt, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung. Das Abstandsgebot kann auch durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz („Schachbrett“) gewahrt werden.

Aufgrund des größeren Ansteckungsrisikos im Innenbereich gilt dort zusätzlich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; bei Unterricht in der festen Lerngruppe ab drei Tagen und mehr pro Woche genügt die zweimalige Testung pro Woche. Aufgrund der besonderen Bedeutung der in § 14 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 bis 9 aufgelisteten Bildungsangebote entfällt bei diesen Angeboten die Testpflicht; diese Bildungsangebote waren auch bisher ohne Durchführung einer Testung in Präsenz zulässig.

Zu Absatz 5

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik sind nunmehr auch mehrtägige Angebote mit Übernachtung möglich, soweit die Vorgaben des genannten Hygienekonzepts, insbesondere die Testpflicht, sowie die sonstigen in § 14 Abs. 5 genannten Schutzmaßnahmen (qualifizierte Maskenpflicht, Pflicht zur Kontakterfassung) eingehalten werden. Ergänzend wird auf die Vorgaben für die Öffnung von Beherbergungseinrichtungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und 4) verwiesen.

Zu Absatz 6

Mit der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wurden die Einschränkungen für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht entsprechend den Regelungen zum Sport (§ 10) gelockert. Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist nunmehr im Innenbereich in Gruppen von bis zu zehn teilnehmenden Personen und im Freien aufgrund des geringeren Ansteckungsrisikos in Gruppen von bis zu 30 teilnehmenden Personen zulässig, bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 an fünf Werktagen in Folge erhöht sich die maximal zulässige Gruppengröße auf 20 (Unterricht im Innenbereich) bzw. 50 (Unterricht im Freien). Voraussetzung ist, dass der Unterricht von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, diese Person zählt bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit. Ferner zählen geimpfte Personen und genesene Personen nicht mit.

Das Erfordernis der Anwesenheit einer verantwortlichen Person dient zum einen der besseren Einhaltung der Schutzmaßnahmen; die anleitende Person hat in der Regel einen besseren Überblick als die Teilnehmer. Zudem soll hierdurch ein gewisser Organisationsgrad der Gruppe in Abgrenzung zu einer nach § 2 Abs. 1 nicht erlaubten Zusammenkunft sichergestellt werden. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung entfällt nunmehr auch die im Innenbereich geltende Maskenpflicht, wenn die teilnehmenden

Personen unter Wahrung des Abstandsgebots ihren festen Platz einnehmen. Der Wegfall der Maskenpflicht erscheint angesichts der niedrigen Infektionszahlen und dem Umstand, dass über die Personenbeschränkung, dem Verbleiben an einem festen Platz sowie dem Einhalten des Abstandsgebots zwischen einzelnen Plätzen dem Infektionsrisiko entgegengewirkt wird, vertretbar.

Soweit der Unterricht mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist, wie beim Gesangsunterricht oder dem Unterricht für Blasinstrumente gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern bis einschließlich 14 Jahre entfällt für diese – in Entsprechung zu den Regelungen in § 10 - die Testpflicht.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 und 2 enthalten Bestimmungen für die Öffnung von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen. § 15 Abs. 3 bis 5 regeln den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur. § 15 Abs. 6 enthält Bestimmungen für die Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen.

Zu Absatz 1

Angesichts der niedrigen Infektionszahlen wurden im Rahmen der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bei öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen die zulässigen Zuschauerzahlen im Außenbereich von bisher 100 auf 250 erhöht; bei einer 7-Tage-Inzidenz sind nunmehr im Freien bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig, im Innenbereich bis zu 250. Dabei wird klar gestellt, dass genesene Personen und geimpfte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl mit zu berücksichtigen sind. Es gelten auch weiterhin die in § 15 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, qualifizierte Maskenpflicht, Kontakterfassung und im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die personalisierte Zuteilung der Sitzplätze dient der Ermöglichung einer zielgenauen Ermittlung enger Kontaktpersonen für den Fall, dass eine infizierte Person unter den Zuschauerinnen und Zuschauern war.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 gestattet ist; diese Personengruppe kann daher ohne Wahrung des Mindestabstands nebeneinandersitzen. Zur Vermeidung von missbräuchlichem Umgang mit dieser Sitzplanmöglichkeit ist hierfür allerdings Voraussetzung, dass eine gleichzeitige Buchung dieser Personengruppe erfolgt.

Zu Absatz 3

Die Lockerungen im Rahmen des Probenbetriebs der Breiten- und Laienkultur wurde entsprechend den Regelungen des Sportbereichs (§ 10) und den Regelungen des außerschulischen Musik- und Kunstunterrichts (§ 14 Abs. 6) vorgenommen.

Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist nunmehr im Innenbereich in Gruppen von bis zu zehn teilnehmenden Personen und im Freien aufgrund des geringeren Ansteckungsrisikos in Gruppen von bis zu 30 teilnehmenden Personen zulässig, bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 an fünf Werktagen in Folge erhöht sich die maximal zulässige Gruppengröße auf 20 (im Innenbereich) bzw. 50 (im Freien). Voraussetzung ist, dass der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, diese Person zählt bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit. Ferner zählen geimpfte Personen und genesene Personen nicht mit. Das Erfordernis der Anwesenheit einer verantwortlichen Person dient zum einen der besseren Einhaltung der Schutzmaßnahmen; die anleitende Person hat in der Regel einen besseren Überblick als die Teilnehmer. Zudem soll hierdurch ein gewisser Organisationsgrad der probenden Gruppe in Abgrenzung zu einer nach § 2 Abs. 1 nicht erlaubten Zusammenkunft sichergestellt werden. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung entfällt nunmehr die im Innenbereich geltende qualifizierte Maskenpflicht, wenn die Personen unter Wahrung des Abstandsgebots ihren festen Platz einnehmen. Der Wegfall der Maskenpflicht erscheint angesichts der niedrigen Infektionszahlen und dem Umstand, dass über die Personenbeschränkung, dem Verbleiben an einem festen Platz sowie dem Einhalten des Abstandsgebots zwischen einzelnen Plätzen dem Infektionsrisiko entgegengewirkt wird, vertretbar.

Da Kinder als besonders schützenswert anzusehen sind und sie nicht durch organisatorische Hürden an der Teilnahme von Proben gehindert werden sollen, entfällt für diese – entsprechend den Regelungen in § 10 und § 14 Abs. 6 - die Testpflicht im Innenbereich.

Zu § 16

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die Dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz weiterhin vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG (ausgenommen Hospize), die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in Absonderung befunden haben, oder enge Kontaktperson oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, jedoch gemäß § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung nicht zur Absonderung verpflichtet sind, gilt nach § 16 Abs. 6 eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden.

Zu § 20

Da die Coronavirus-Einreiseverordnung die Einreise aus Risikogebieten bundeseinheitlich regelt, enthält die Dreiundzwanzigste Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz insoweit keine landesrechtlichen Regelungen.

§ 20 bestimmt, dass Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung für bestimmte Personengruppen als gestellt und genehmigt gelten. Die genannten Personengruppen sind nach § 6 Abs.

2 Satz 1 Nr. 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung wegen Vorliegens eines triftigen Grundes von der Pflicht zur Absonderung befreit. Die Vorschrift des § 20, wonach Anträge auf Befreiung insoweit als gestellt und genehmigt gelten, dient der Verwaltungsvereinfachung, da in diesen Fällen vom Vorliegen eines triftigen Grundes auszugehen ist. Der Antrag auf Befreiung gilt nur dann als gestellt und erteilt, wenn sich die Personen nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat. Sie sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen auftreten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung).

Zu § 22

Zu Absatz 1

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

Zu Absatz 3

§ 22 Abs. 3 ermächtigt Landkreise und kreisfreie Städte, durch Allgemeinverfügung ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zuzulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Durch diese Modifikation können Lockerungen in unterschiedlichen Bereichen und Gegenden in Form von einzelnen Projekten getestet werden. Voraussetzung ist, dass Rege-

lungen über die lückenlose Vornahme von Testungen, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen sind aufzuheben, wenn die Regelungen des Hygienekonzepts nicht eingehalten werden oder die 7-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts in der betreffenden Kommune an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet.

Zu § 23

Die in § 23 Abs. 1 geregelten Bekanntmachungspflicht der Kommunen korrespondiert mit der entsprechenden Verpflichtung aus § 28b 4 IfSG. Bekanntzumachen ist der Zeitpunkt, in dem die 7-Tage-Inzidenz i.S.d. § 28b IfSG (nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts) an drei aufeinanderfolgenden Werktagen die Schwellenwerte des § 28b IfSG überschreitet (bzw. an fünfaufeinanderfolgenden Werktagen unterschreitet) und ab wann die Maßnahmen des § 28b IfSG gelten (bzw. nicht mehr gelten).

Die geregelten Bekanntmachungspflichten gelten für Maßnahmen, die in der Dreiundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung angeordnet werden und an ein Über- oder Unterschreiten einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz i.S.d. § 1 Abs. 10 anknüpfen entsprechend (§ 23 Abs. 2 und 3).

Die Bekanntmachung erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise. Zuständig sind in Rheinland-Pfalz nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörde. Eine Bekanntmachung in geeigneter Weise in diesem Sinne kann etwa auf der Internetpräsenz der Kommune und durch eine Pressemitteilung erfolgen.

Zu § 25

Die Dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz tritt am 18. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Juli 2021 außer Kraft.

Die bisherige Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz tritt mit Ablauf des 17. Juni 2021 außer Kraft.

5. Verweis auf FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die „A-Z Corona-Regeln“ (FAQs) (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>), verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.